

Kinderarbeit

Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es vor, dass schulpflichtige Kinder aus Liechtenstein in vorarlbergischen Textilfabriken zur Arbeit gingen. Gegen spärlichen Lohn verrichteten diese Kinder Arbeiten, die ihnen physisch und psychisch schaden und sie um ihre Kindheit brachten. Vor allem wirtschaftliche Not hatte die Eltern veranlasst, ihre Kinder auch während der Schulzeit zur Arbeit zu schicken. Damit waren diese Kinder der einzigen gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit beraubt. Denn allein die zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführte allgemeine Schulpflicht konnte die Kinderarbeit wenigstens während der Zeit des Unterrichts verhindern. Manchmal schritten die Behörden bei Verstössen gegen das Schulgesetz ein, oft aber duldeten sie Kinderarbeit auch während der Schulzeit. Bittere Not im Elternhaus der Kinder veranlasste das Oberamt zu dieser Haltung.

Nachdem durch die Gewerbeordnung vom 16. Oktober 1865 die Beschäftigung von elementarschulpflichtigen Kindern in den Fabriken verboten worden war, hätte die Kinderarbeit eigentlich nicht mehr vorkommen dürfen. Jedoch schon die Gewerbeordnung sah Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot vor, und die wirtschaftliche Not so mancher Familie trieb weiterhin zu Missachtung des Kinderarbeitsverbotes. Bis zum 1. Weltkrieg bestand ein Teil der Belegschaft der liechtensteinischen Fabriken immer aus Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Unter den 21 Arbeitern der ersten Textilfabrik des Landes waren 1861 ein 13 jähriges und zwei 15 jährige Mädchen. Von den 69 Arbeitern der Spinnerei in Vaduz waren 1883 12 weniger als 16 Jahre alt.

Noch 1909 zählten von den insgesamt 648 Industriearbeitern des Landes 43 weniger als 16 Jahre. Alle diese Kinder arbeiteten mit einer Sonderbewilligung der Regierung. Fabriken, die ohne behördliche Bewilligung schulpflichtige Kinder beschäftigten, wurden streng gebüsst. Das Ausmass der Kinderarbeit stand so zwar unter staatlicher Kontrolle, die Kinderarbeit selbst wurde aber nie vollständig beseitigt.

Arbeitszeit

Anfänglich gab es keine Vorschriften über die Arbeitszeit in den Fabriken. Die einzelnen Unternehmen legten die Arbeitszeit selbst fest. Gearbeitet wurde allgemein an allen Tagen ausser Sonn- und Feiertagen. Für die Arbeiter der Triesner Weberei galt der 13-Studentag. Im Sommer wurde von 5 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13 Uhr bis 19.30 Uhr gearbeitet. Im Winter begann die Arbeit erst um 6 Uhr und hörte um 20 Uhr auf. Die Normalarbeitszeiten in den Fabriken wurden aber oft beliebig erweitert, und Nachtarbeit je nach Bedarf angeordnet, was sich vor allem auf die jüngeren Fabrikarbeiterinnen gesundheitlich schädlich auswirkte.

Mit Dekret vom 21. April 1870 beschränkte die Regierung die Arbeitszeit auf 12 Stunden im Tag. Vorübergehende Arbeitsverlängerungen wurden für bewilligungspflichtig erklärt. Bei Verstössen gegen diese Vorschriften waren Bussen von 50–100 fl zu gewärtigen. Wenn triftige Gründe vorlagen, erlaubte die Regierung den Fabriken, länger arbeiten zu lassen. Gegen unerlaubte Arbeitsüberschreitungen gingen die Behörden aber energisch vor.